

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)
– Drucksache 18/7280 –

Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über das Mindestalter zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse B (Pkw)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7280** – vom 22. August 2023 hat folgenden Wortlaut:

Das gesetzliche Mindestalter zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse B (Pkw) beträgt in Deutschland 18 Jahre. Hiervon erlaubt der Gesetzgeber abweichend, dass Jugendliche bereits mit 17 Jahren einen Pkw führen dürfen, wenn sie von einer geeigneten Person begleitet werden (begleitetes Fahren ab 17 Jahren).

§ 74 Fahrerlaubnisverordnung sieht vor, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung genehmigen können.

Dadurch ist es in besonderen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich, eine Ausnahmegenehmigung für Jugendliche ab 17 Jahren für eine vorher festgelegte Strecke zu erteilen, d. h. ein Fahren ohne Begleitung wird ermöglicht.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Wurden seit dem Jahr 2018 Ausnahmegenehmigungen für das Fahren ab 17 Jahren ohne Begleitung in Rheinland-Pfalz erteilt?
2. Wenn ja, welche Tatbestände lagen den Ausnahmegenehmigungen zugrunde?
3. Wenn ja, wie viele Ausnahmegenehmigungen für das Fahren ab 17 Jahren ohne Begleitung wurden seit dem Jahr 2018 (bitte getrennt nach Jahren) jeweils in den einzelnen Städten und Landkreisen erteilt?
4. Wenn ja, wie viele Ausnahmegenehmigungen für das Fahren ab 17 Jahren ohne Begleitung wurden seit dem Jahr 2018 (bitte getrennt nach Jahren) bis 10 km (Entfernung zwischen Startort und Fahrziel) jeweils in den einzelnen Städten und Landkreisen erteilt?
5. Wenn ja, wie viele Ausnahmegenehmigungen für das Fahren ab 17 Jahren ohne Begleitung wurden seit dem Jahr 2018 (bitte getrennt nach Jahren) zwischen 10 und 20 km jeweils in den einzelnen Städten und Landkreisen erteilt?
6. Wenn ja, wie viele Ausnahmegenehmigungen für das Fahren ab 17 Jahren ohne Begleitung wurden seit dem Jahr 2018 (bitte getrennt nach Jahren) zwischen 20 und 50 km jeweils in den einzelnen Städten und Landkreisen erteilt?
7. Wenn ja, wie viele Ausnahmegenehmigungen für das Fahren ab 17 Jahren ohne Begleitung wurden seit dem Jahr 2018 (bitte getrennt nach Jahren) mit mehr als 50 km jeweils in den einzelnen Städten und Landkreisen erteilt?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/7432
08-09-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

5. September 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU) betreffend
Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über das Mindestalter zum
Führen eines Fahrzeuges der Klasse B (PKW)
- Kleine Anfrage Drs. 18/7280 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit der Prüfung betreffend Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über das Mindestalter sind gemäß § 73 Abs. 1 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 8c der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts Rheinland-Pfalz (StVRZustV RP) allein die örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörden befasst. Diese sind angehalten, dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) alle positiven Entscheidungen mitzuteilen. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den dem LBM angezeigten Ausnahmegenehmigungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Dem Land liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Statistiken insofern werden nicht geführt. Es handelt sich zudem um Einzelfallentscheidungen aufgrund der jeweils vorliegenden besonderen Umstände.



Zu Frage 3:

Kreis oder Stadt	insgesamt	2018	2019	2020	2021	2022	2023 – Stand August
Kreis Ahrweiler	17	0	2	1	6	6	2
Kreis Bad Kreuznach	3	0	2	0	0	1	0
Kreis Bernkastel- Wittlich	3	0	1	0	1	0	1
Kreis Bitburg-Prüm	7	1	2	1	0	2	1

Zu Frage 4:

Keine.

Zu Frage 5:

Kreis oder Stadt	2018	2019	2020	2021	2022	2023 – Stand August
Kreis Ahrweiler	nicht verifizierbar					
Kreis Bad Kreuznach	0	0	0	0	0	0
Kreis Bernkastel- Wittlich	0	0	0	0	0	0
Kreis Bitburg-Prüm	0	0	0	0	0	1

Zu Frage 6:

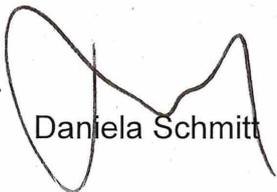
Kreis oder Stadt	2018	2019	2020	2021	2022	2023 – Stand August
Kreis Ahrweiler	nicht verifizierbar					
Kreis Bad Kreuznach	0	1	0	0	1	0
Kreis Bernkastel- Wittlich	0	1	0	1	0	0
Kreis Bitburg-Prüm	0	0	1	0	2	0



Zu Frage 7:

Kreis oder Stadt	2018	2019	2020	2021	2022	2023 – Stand August
Kreis Ahrweiler	nicht verifizierbar					
Kreis Bad Kreuznach	0	1	0	0	0	0
Kreis Bernkastel- Wittlich	0	0	0	0	0	1
Kreis Bitburg-Prüm	1	2	0	0	0	0

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt